

**Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet
„Aller-Leinetal“
im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und
Rethem (Aller)
vom 23.07.2026**

Artikel 1

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22, 26, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)² sowie § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)³ wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete und in den mitveröffentlichten Karten dargestellte Gebiet in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) im Landkreis Heidekreis wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Aller-Leinetal“ erklärt.
- (2) Das LSG hat eine Größe von rd. 1.672 ha.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den 2 maßgeblichen und mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 sowie aus den maßgeblichen und nicht mitveröffentlichten 20 Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Die Grenze verläuft auf der Mitte der dargestellten Grenzlinie. Randgräben und Gewässer sind Bestandteil des LSG. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit allen Karten kann während der Öffnungszeiten bei den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Str. 2, 29614 Soltau – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

Das LSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EUNr. L 158 S. 193) und/oder des Europäischen Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG „Aller-Leinetal“ ist Teil einer überwiegend durch die mäandrierenden Fließgewässer Aller und Leine samt ihrer Altarme mit ihrer großräumigen, von Überschwem-

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist.

² Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).

³ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320).

mungsdynamik beeinflussten, naturnahen Flussniederungslandschaft geprägten Kulturlandschaft. Großflächige, unverbauete Grünlandkomplexe in artenreichen trockenen wie nassen Ausprägungen, teils reich strukturiert durch naturnahe Hecken und Altbäume, prägen das Aller-Leinetal entscheidend. Feuchte Hochstaudenfluren und zahlreiche naturnahe Kleingewässer dienen als abwechslungsreiche Lebensräume. Wälder der Auen und nasser Standorte bereichern die Vielfalt. Merkmal der Kulturlandschaft im LSG sind auch die hier, im Gegensatz zum Kern des Gesamtgebietes an Aller und Leine, derzeit stärker verbreiteten Ackerflächen, welche zur Großräumigkeit und Offenheit der Landschaft beitragen.

Die Vielfalt von offenem, teilweise durch Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken gegliedertem Auen-Grünland sowie von kleinflächigen Laubwaldbeständen, Weidengebüsch und Uferstaudenfluren, immer wieder unterbrochen auch durch aktuelle Ackerflächen, in dieser Auenlandschaft zeichnet derzeit das LSG durch seine besondere Eigenart und Schönheit aus. Die Lebensräume stellen in ihrer großflächigen Ungestörtheit und Ruhe wichtige Lebensstätten für schutzbedürftige Arten dar.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung der naturnahen Talauen von Aller, Leine und Böhme sowie ihrer Altwässer einschließlich ihrer natürlichen Überschwemmungsdynamik außerhalb der von Deichen geschützten Flächen in dem von Grünland, feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichten, Kleingewässern, Hecken und Auwäldern sowie naturnahen Laubwäldern geprägten Talraum einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Der Schutz dient der Erhaltung der von Hoch- und Grundwasser geprägten Lebensräume und Arten aufgrund der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und besonderen Bedeutung für die Erholung sowie der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- (3) Besonderer Schutzzweck ist:
 1. der Schutz und die Förderung der großräumigen, von Überschwemmungen geprägten Flussniederungslandschaft mit den Flüssen Aller, Böhme und Leine, als naturnahe Fließgewässer, kleinflächigen Schlamm- sowie Kiesbänken, mit natürlichen mesotrophen bis eutrophen, teils krebsscherenreichen Stillgewässern und Altarmen, jeweils einschließlich ihrer Uferländer als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind,
 2. der Schutz und die Entwicklung von Grünland, jedoch im Besonderen artenreicher magerer Flachlandmähwiesen sowie seggen-, binsen- oder hochstaudenreichem, sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland einschließlich der diese nutzenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, welche im Anhang aufgeführt sind,
 3. die Erhaltung, Sicherung und Förderung des Gebietes als Brut-, Rast- und Nahrungsraum für Brut- und Gastvögel, welche im Anhang dargelegt sind,
 4. der Schutz und die Entwicklung niederungstypischer Biotopkomplexe wie feuchter Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenrieder, Feuchtgebüsche, Feldgehölze und Hecken,
 5. der Schutz und die Entwicklung naturnaher Waldbereiche mit Birken-Bruchwäldern, Erlen-Bruchwäldern, Weidenauwäldern, Erlen-Eschen-Auwäldern, Hartholzauwäldern, Waldmeister-Buchenwäldern, bodensauren Eichenwäldern, und sonstigen standortheimischen Wäldern,
 6. die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätte sowie als Wanderkorridor aller gebietstypischen und charakteristischen Tierarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung dargelegt sind,
 7. die Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen Nahrungsangebotes durch Erhalt und Förderung der Lebensräume der als Nahrung dienenden Tierarten (z. B. Kleinsäuger, Kleinvögel, Fische, Amphibien, Insekten),

8. die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung dargelegt sind,
 9. die Erhaltung und Förderung des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes einer weiten, halboffenen, vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft, auch zum Zwecke der Erholungsnutzung,
 10. die Erhaltung und Förderung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima, und Grundwasser,
 11. die Erhaltung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der streng geschützten Brut- und Gastvögel,
 12. die Erhaltung und Entwicklung des LSG als Pufferzone zwischen den außerhalb des Schutzgebietes liegenden Bereichen und den als NSG geschützten Kernräumen des Gesamtgebietes.
- (4) Das LSG umfasst Teile des FFH-Gebiets Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" sowie des Vogelschutzgebiets Nr. V 23 „Untere Allerniederung“. Die Ausweisung des LSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie⁴ und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)⁵.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) für das Natura 2000-Gebiet im Aller-Leinetal ist daher weiterhin die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender, im Gebiet vorkommender FFH-Lebensraumtypen und –arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie, einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie der nach der Vogelschutzrichtlinie wertbestimmenden und signifikanten Vogelarten entsprechend der gebietsbezogenen Natura 2000-Erhaltungsziele, welche im Anhang zu Artikel 1 dieser Verordnung definiert sind:

1. Prioritäre Lebensraumtypen:
 - 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern),
2. Übrige Lebensraumtypen:
 - 3150 Natürliche mesotrophe bis eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften),
 - 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation),
 - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
 - 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
 - 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche),

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

⁵ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013 S. 193).

- 91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur* (Stieleiche), *Ulmus laevis* (Flatterulme), *Ulmus minor* (Feldulme), *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) oder *Fraxinus angustifolia* (Schmalblättrige Esche) (*Ulmenion minoris* [Hartholz-Auenwälder]),
3. Säugetiere:
 - Biber (*Castor fiber*),
 - Fischotter (*Lutra lutra*),
 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
 4. Fische und Rundmäuler:
 - Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
 - Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
 - Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),
 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
 - Bitterling (*Rhodeus armarus*),
 - Atlantischer Lachs (*Salmo salar*),
 5. Amphibien und Reptilien:
 - Kammmolch (*Triturus cristatus*),
 6. Libellen:
 - Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus]),
 7. Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:
 - Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – als Brutvogel wertbestimmend,
 - Schwarzmilan (*Milvus migrans*) – als Brutvogel wertbestimmend,
 - Rotmilan (*Milvus milvus*) – als Brutvogel wertbestimmend,
 - Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend,
 - Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) – als Gastvogel wertbestimmend,
 - Singschwan (*Cygnus cygnus*) – als Gastvogel wertbestimmend,
 8. Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:
 - Schafstelze (*Motacilla flava*) – als Brutvogel wertbestimmend sowie
 - Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.

(2) Baumaßnahmen:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)⁶ baugenehmigungspflichtige Anlagen und Schilder aller Art größer als 1 m², einschließlich Werbeeinrichtungen, ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu errichten,
2. Leitungen aller Art ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu verlegen,
3. maschinelle Bodenbohrungen aller Art ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde niederzubringen, ausgenommen von dem Verbot sind land- und forstwirtschaftliche Standortkartierungen sowie Bohrungen zur Errichtung von Weidezäunen,
4. Sprengungen vorzunehmen.

(3) Erholungsnutzung:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. das LSG abseits der bestehenden öffentlichen Wege oder Wirtschaftswege, Rad- und Fußwege sowie auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres zu betreten sowie mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese abseits der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen oder abseits der Wegeseitenräume abzustellen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Rückegassen. Die Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer und Deichverbände bleiben unberührt,
2. Hunde in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres unangeleint laufen oder abseits der Badestellen⁷ unangeleint baden zu lassen; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hüte- und Herdenschutz Hunde sofern diese sich im Einsatz befinden,
3. mit Wasserfahrzeugen aller Art abseits genehmigter Bootsanlegestellen, Boots Liegeplätze, Slipanlagen und Fährstellen anzulegen sowie ein- oder auszusteigen; ausgenommen von dem Verbot ist das kurzzeitige Anlegen mit nicht motorbetriebenen Fahrzeugen vom Wasser aus an allen Badestellen⁷,
4. die Ruhe und Ungestörtheit durch unbemannte Flugkörper (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen und andere Kleinflugkörper) durch Überfliegen unterhalb einer Höhe von 150 m oder durch Starts bzw. Landungen zu beeinträchtigen; nicht dem Verbot unterliegt der Einsatz von Drohnen zum Zwecke der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, zum Auffinden von Jungtieren sowie im dienstlichen Einsatz einer Behörde oder in deren Auftrag,
5. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. a. Geräte oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören. Nicht umfasst von dem Verbot ist Lärm außerhalb des Gebietes, welcher in das Gebiet hineinwirkt, sofern er von baurechtlich genehmigten Einrichtungen und Anlagen, ordnungsrechtlich bzw. gaststättenrechtlich genehmigten oder kulturellen, kommunalen oder den örtlichen Gemeinschaften dienenden Anlagen und Veranstaltungen ausgeht oder es sich um übliche Geräusche des örtlichen Lebens oder um vorübergehende Störungen handelt,
6. Osterfeuer abseits der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen durchzuführen.

⁶ Niedersächsische Bauordnung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52).

⁷ Badestellen sind vegetationsfreie und abgeflachte Stellen entlang der Ufer.

(4) Wasser- und Gewässerschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. bauliche Anlagen in, über oder an Gewässern zu errichten oder die Gewässergestalt sowie den Wasserhaushalt wesentlich zu verändern; soweit hierfür kein wasserrechtliches Verfahren erforderlich ist, bedarf die Maßnahme des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
2. Wasser aus Fließgewässern, Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies von außerhalb des Gebietes erfolgt und im Gebiet oberflächennah absenkend wirkt; soweit hierfür keine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist, bedarf die Entnahme des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde, Pumpen zur Versorgung von Weidevieh sowie die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig genehmigten Beregnungsbrunnen unterliegen nicht dem Verbot,
3. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen; soweit hierfür keine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist, bedarf die Maßnahme des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
4. Drainagen, Schlitzdrainungen, Stillgewässer einschließlich ihrer Uferzonen, Gräben oder Fließgewässer neu anzulegen, zu beseitigen, auszubauen, umzugestalten, zu vertiefen, zu verrohren oder sonstige über den rechtmäßigen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen; sofern kein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt wird, bedürfen diese Maßnahmen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde; ausgenommen von dem Verbot sind die naturverträgliche Unterhaltung von Badestellen, die Verrohrung von maximal 8 m breiten Überfahrten an Be- und Entwässerungsgräben, die Beseitigung von Drainagen und Schlitzdrainungen sowie die Unterhaltung oder der Austausch noch funktionstüchtiger Drainagen,
5. neue Wasserkraftanlagen zu errichten und zu betreiben,
6. über bestehende Rechte hinausgehend Stoffe aller Art, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer erheblich nachteilig zu verändern, in Gewässer einzuleiten oder einzubringen,
7. bei Neu- oder Umbauten von Straßenbauwerken durch das veränderte Bauwerk anfallendes geführtes Straßenabwasser ohne Vorbehandlung direkt in die Fließgewässer einzuleiten,
8. Biberbauwerke ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu beschädigen oder zu beseitigen,
9. an Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen fischende, wildlebende Tiere zu treffen.

(5) Flächennutzung und Biotopschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume, Weidengebüsche, Röhricht, Seggenrieder, Ruderalfluren oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
2. Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen oder Vergleichbares ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde anzulegen,
3. ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde wild lebende Pflanzen zu entnehmen oder Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; ausgenommen von dem Verbot ist der Fang von Bisamen (*Ondatra zibicaria*).

bethicus) mit Fallen, welche zwingend mit Otterschutzeinrichtungen (Eingangsdurchmesser max. 8,5 cm und elektronischem Auslösesignal) auszustatten sind, sowie von Maulwürfen, Wühlmäusen und Ratten soweit die Entnahme zum Deichschutz erforderlich ist und andere Rechtsgrundlagen dem nicht entgegen stehen,

4. ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
5. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu verändern,
6. außerhalb der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen Abfall aller Art, Schutt, Baumaterialien oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern; ausgenommen von dem Verbot ist die vorübergehende Lagerung von Siloballen, Silagemieten, Landschaftspflegematerial, Festmist bzw. organische Substanz mit über 30 % Trockensubstanz, Heckenschnitt, Treibsel, Lesesteinen und Holz zur Abholung, soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegen stehen,
7. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

§ 4

Freistellungen

(1) Folgende Handlungen sind allgemein freigestellt:

1. das ganzjährige Betreten und Befahren des LSG abseits der Wege durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie deren jeweilige Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das ganzjährige Betreten und Befahren des LSG gem. § 39 NNatSchG abseits von Wegen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Unteren Naturschutzbehörde und deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist und die Maßnahme nicht unter Nr. 10 fällt und
 - c) durch Mitarbeitende der für das Schutzgebiet zuständigen Ökologischen Station zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben.
3. das Betreten des LSG abseits von Wegen zum Zwecke des Eislaufens auf Gewässern und überschwemmten Flächen,
4. das Lagern, Campen oder Zelten, ohne das Übernachten in Fahrzeugen außerhalb von genehmigten Campingplätzen, ausschließlich in den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Bereichen, abseits der dargestellten Bereiche nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
5. das Grillen und Feuer machen ausschließlich auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen, andernorts nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; davon ausgenommen ist das Aufbrennen von Hecken- und Baumschnitt, welcher bei der Pflege von Flächen innerhalb des LSG entstanden ist, in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folgejahres, soweit dem Aufbrennen keine anderen Regelungen entgegen stehen,
6. die Durchführung organisierter Veranstaltungen aller Art ausschließlich auf den in der maßgeblichen Detailkarte dafür dargestellten Flächen, sofern von diesen keine erheblichen Störungen wie z. B. laute Musik, Licht- und Lasershow oder Feuerwerke ausgehen; Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde; freigestellt sind weiter naturkundliche Führungen durch entsprechend gebildete

Führerinnen und Führer. Auf dem in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Festplatz bei Schwarmstedt sind Veranstaltungen aller Art zulässig, mit Ausnahme des Abbrennens von Feuerwerk in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres,

7. das Befahren der Aller und der Leine mit Wasserfahrzeugen, das Anlegen, Ein- und Aussteigen ausschließlich an den dafür genehmigten Bootsanlegern, Bootsliegendeplätzen, Slipanlagen und Fährstellen; mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen ist zusätzlich das Anlegen an Badestellen⁸ in Aller und Leine zulässig; das Befahren der „Alten Leine“ bei Ahlden, soweit diese Stillgewässercharakter hat, mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen einschließlich des Ein- und Aussetzens im Bereich von Badestellen und Gartengrundstücken und des Campingplatzes,
8. der Betrieb und die Nutzung von zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung genehmigten Fahren, Bootsanlegern, Bootsliegendeplätze und Slipanlagen im bisherigen Umfang sowie der Ersatz dieser Anlagen in jeweils landschaftsangepasster Bauweise,
9. das Befahren der Böhme ausschließlich mit Kanadiern und Kajaks nur in der Zeit vom 16.07. bis zum 28./29.02. des Folgejahres ohne Ein- und Aussetzen, außerhalb dieser Zeit nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
10. das Baden
 - a) in Stillgewässern an in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Badestellen,
 - b) in der Böhme, der Aller und der Leine an Badestellen⁹, soweit sich in deren Umfeld keine genutzten Biberbauten befinden,
 - c) das ganzjährige Betreten des LSG abseits von Wegen zum Erreichen der Badestellen zum Zwecke des Badens ist zulässig,
11. Maßnahmen zur Pflege und Förderung einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Schutzgebietes sind nur zulässig, wenn diese im Auftrag oder im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
12. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes durch die vom Land Niedersachsen geförderte Vor-Ort-Betreuung (Ökol. Station Aller-Böhme) oder deren Beauftragte, welche mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind und den Festlegungen des jeweils gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmenden Jahresarbeitsplanes entsprechen.

(2) Bau und Unterhaltung von Bauwerken:

1. Die Errichtung von Anlagen aller Art, die gem. der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) genehmigungsfrei bzw. verfahrensfrei sind oder gem. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹⁰ bzw. dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG)¹¹ genehmigungsfrei oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig und nur soweit der Schutzzweck der Verordnung davon nicht beeinträchtigt wird. Die Bauweise ist in Material und Farbgebung ortsüblich der Landschaft anzupassen.
2. Die Neuanlage von Wegen und Plätzen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
3. Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen, vorhandener Straßen und Wege, Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich der

⁸ Badestellen sind vegetationsfreie und abgeflachte Stellen entlang der Ufer.

⁹ Definition von Badestellen s. o.

¹⁰ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

¹¹ Nds. Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).

Deiche mit ihren Deichverteidigungswegen und der Badestellen ist nur im bisherigen Umfang und ohne Einsatz von Bauschutt oder Straßenaufbruch mit einem PAK-Gehalt von über 3 mg/kg erlaubt. Die Bauzeit und der Ort der Baustelleneinrichtung sind dem Schutz der wertgebenden Vogelarten anzupassen und Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb wertvoller Biotope anzulegen.

4. Die Errichtung von Schildern größer als 1 m² ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

(3) Fischerei:

Freigestellt sind die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche, im Haupt- und im Nebenerwerb betriebene, Fischerei sowie die sonstige fischereiliche Nutzung einschließlich der Hege ohne Intensivierung der fischereilichen Nutzung nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Einbringung von Fischarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
2. die Einrichtung befestigter Angelplätze bedarf des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
3. ohne Einbringung von Futtermitteln, freigestellt ist die maßvolle Einbringung von Lockfutter zum Angeln,
4. ohne die Gefährdung von Fischottern, Bibern oder tauchenden Vogelarten einschließlich ihrer Jungtiere durch die dabei eingesetzten Fanggeräte und Fangmittel einschließlich der Fischreusen,
5. in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres ausschließlich außerhalb der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Zonen mit eingeschränkter Angelnutzung.

(4) Jagdausübung:

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nur nach folgenden Vorgaben:

1. unter Verwendung unversehrt fangender Fallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen), sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden, sowie mit Totschlagfallen ausschließlich in Fangbunkern, deren Eingänge einen Durchmesser von maximal 8,5 cm haben,
2. in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres ausschließlich außerhalb der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Zonen mit eingeschränkter Jagdnutzung,
3. im Rahmen der Jagdhundausbildung ohne Ausbildung oder Prüfung am Gewässer in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres, außer das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde liegt vor,
4. jagdliche Ansitze sind landschaftsangepasst zu gestalten und dürfen im Umkreis von 300 m um Seeadlerhorste in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. eines Jahres und 300 m um Schwarzstorchhorste vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres nicht jagdlich genutzt, errichtet oder baulich verändert werden,
5. mit bleihaltiger Munition erlegtes Wild oder dessen nicht verwertbare Überreste sind, sofern sie im LSG verbleiben sollen, mind. 50 cm tief zu vergraben,
6. ohne die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen abseits von Ackerflächen, es sei denn es liegt das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vor; jagdliche Kirrungen und behördlich vorgegebene Maßnahmen zum Seuchenschutz sind freigestellt.

(5) Landwirtschaft:

1. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung ist freigestellt, jedoch generell nur unter folgenden Vorgaben:
 - a) mit uneingeschränkter Feldberegnung ausschließlich auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig hierfür genutzten Flächen. Auf allen anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen ebenfalls uneingeschränkt, jedoch ohne eine Beregnung des gemäß § 30 BNatSchG geschützten und/oder als FFH-Lebensraumtyp bestehenden Grünlandes, einschließlich eines 10 m breiten Pufferstreifens, sowie von Dauergrünlandflächen im Eigentum der öffentlichen Hand im Zeitraum vom 15.03. bis 15.06. eines Jahres; über Abweichungen hiervon entscheidet die zuständige Wasserbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; sofern kein wasserrechtliches Verfahren erforderlich ist, bedürfen Abweichungen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
 - b) mit Ausbringung von Geflügelmist oder Hühnertrockenkot nur dann, wenn dieser von unmittelbar im oder am Gebiet ansässigen Betrieben stammt,
 - c) ohne Umwandlung von Dauergrünland in Acker,
 - d) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen sowie von Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand,
 - i. ausgenommen hiervon ist der einmal jährliche, beidseitige Pflegeschnitt von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen und entlang von Gräben, jeweils auf einer Seite im jährlichen Wechsel, im Hochschnitt von mind. 15 cm über dem Boden, in der Zeit vom 01.09. bis 01.03. des Folgejahres,
 - ii. die frühere Mahd ist bei Belastung mit nachhaltig problematischen Kräutern oder Giftpflanzen freigestellt, soweit die frühere Mahd 21 Tage vor ihrer Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird und diese innerhalb dieser Frist keine Einwände erhoben hat,
 - e) ohne Vergrämung von Gastvögeln, Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
 - f) mit Errichtung von baugenehmigungsfreien Weideunterständen in landschaftsangepasster Weise und soweit der Schutzzweck davon nicht beeinträchtigt wird. Das vorübergehende Aufstellen von Tränkewagen ist ebenso freigestellt.
2. Die **Ackernutzung** ist ausschließlich auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen freigestellt, jedoch zusätzlich zu Nr. 1, nur unter folgenden Vorgaben:
 - a) mit einem Mindestabstand von 5 m ab Böschungsoberkante zur Aller, Leine und zur Böhme,
 - b) mit einem Mindestabstand von 5 m zu sonstigen dauerhaft wasserführenden Fließgewässern ab Böschungsoberkante. Dieses Mindestabstandes bedarf es nicht, wenn die Bewirtschaftung eines mindestens 10 m breiten Streifens (ab Böschungsoberkante) im Rahmen von Maßnahmen oder Programmen zur Extensivierung oder freiwillig, jeweils mindestens ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger erfolgt und eine Erosion von Schwebstoffen in das Gewässer nicht zu erwarten ist,
 - c) mit einem Mindestabstand von 5 m zu dauerhaft wasserführenden Stillgewässern ab Mittelwasserhöhe, jedoch nur, soweit von der Ackernutzung keine nachteiligen Veränderungen für das Gewässer ausgehen,
 - d) ohne Ausbringung von Düngemitteln aller Art in der Zeit vom 15.10. bis 31.01. des Folgejahres sowie

- e) ohne Folienabdeckungen.
3. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche **Grünlandnutzung** ist einschließlich frei gewählter Mahdzeitpunkte ausschließlich auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen freigestellt, jedoch **zusätzlich zu Nr. 1** generell nur unter folgenden Vorgaben:
- a) ohne Pflegeumbruch, die Nachsaat im Schlitzverfahren ist freigestellt; ausgenommen von dem Umbruchverbot ist eine flach wirkende Verletzung der Grasnarbe zur Einbringung lebensraumtypischer Kräuter- und Gräsermischungen zur Entwicklung des Lebensraumtyp 6510, Magere Flachlandmähwiese, oder vergleichbar wertvoller Biototypen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; im Falle einer erheblichen Zerstörung der Grasnarbe durch bspw. Hochwasser und Schwarzwild ist eine Neuansaat im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
 - c) im Falle der Nutzung von Uferrändern entlang von Aller, Leine und Böhme
 - i. bei Beweidung von Eigentumsflächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und anderer öffentlicher Eigentümer nur unter viehkehrender Auszäunung der Ufer auf mindestens 50 % der Länge einer Bewirtschaftungseinheit, in einem Abstand von mindestens 10 m zur Böschungsoberkante, sowie ohne erhebliche Beschädigung der beweideten Uferränder,
 - ii. bei Beweidung auf privateigenen Flächen ohne erhebliche Beschädigung der Uferränder,
 - iii. mit Mahd auf privateigenen Flächen in einem Streifen von 5 m ab Böschungsoberkante nur in der Zeit vom 15.07. bis 28./29.02. des Folgejahres,
 - d) bei sonstigen dauerhaft wasserführenden Gewässern in einem Gewässerrandstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante
 - i. mit Beweidung in diesem Streifen nur soweit keine erhebliche Schädigung des Ufers eintritt, und
 - ii. mit Mahd in diesem Streifen nur in der Zeit vom 15.07. bis 28./29.02. des Folgejahres,
 - e) ohne Ausbringung von Düngemitteln aller Art in der Zeit vom 15.10. bis 31.01. des Folgejahres,
 - f) ohne Geflügelhaltung sowie
 - g) ohne Veränderung des Bodenreliefs.
4. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche Nutzung des nach **§ 30 BNatSchG als Biotop geschützten und/oder als FFH-Lebensraumtypen bestehenden Grünlands** ist freigestellt, jedoch generell ohne Ackernutzung und nur unter folgenden Vorgaben **zusätzlich zu Nr. 1 und 3**:
- a) ohne Pflegeumbruch,
 - b) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; ausgenommen ist die Bekämpfung von erheblichen Aufkommen von unerwünschten, insbesondere giftigen Weidekräutern und invasiven Arten, sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird und diese innerhalb dieser Frist keine Einwände erhebt,
 - c) ohne chemische Bekämpfung von Mäusen und anderen Schädigern; davon ausgenommen sind Maßnahmen zum Deichschutz,

- d) maschinelle Bearbeitung aller Art nicht in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines Jahres bei Mahd ohne Liegenlassen von Mähgut; hiervon ausgenommen ist das Mähgut einer Nachmahd nach Beweidung,
 - e) Mahd vor dem 15.06. eines Jahres abweichend von Nr. 4 Buchstabe d) nur dann, wenn der Gewässerkundliche Landesdienst vor Hochwassern warnt und diese eine spätere, landwirtschaftliche (Futter-) Verwertung verhindern würden,
 - f) bei Nach- oder Übersaat mit maximal 5 kg Saatgut / ha und ohne erhebliche Verletzung der Grasnarbe, es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung von erheblichen Wildschäden; der Einsatz von Schleppen, Striegel und Walze stellt keine erhebliche Verletzung der Grasnarbe dar; im Falle einer erheblichen Zerstörung der Grasnarbe, durch bspw. Hochwasser, ist eine Neuansaat im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) mit maximaler Stickstoffdüngung von 30 kg N/ha und Jahr; dabei darf die erste Düngegabe, mit Ausnahme von Festmist, der auch früher ausgebracht werden darf, erst nach der ersten Nutzung erfolgen; Düngegaben von bis zu 60 kg N/ha und Jahr sind nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich auf Wiesen mit zweischüriger Mahd zulässig, wenn diese sich mindestens in einem günstigen Erhaltungsgrad (B) befinden,
 - h) bei Beweidung
 - i. in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines Jahres mit max. zwei Weidetieren je Hektar Beweidungsfläche mit Ausnahme der Fläche der Hochwasserdeiche zum Zwecke der Deichpflege mit Schafen; eine Erhöhung der Anzahl der Weidetiere ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,
 - ii. generell ohne Zufütterung von Raufutter, sofern dies nicht der Übergangsfütterung oder dem Ausgleich kurzfristiger Futterknappheit während der üblichen Weidesaison dient sowie
 - iii. ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
 - i) ohne Einsatz von Mähgutaufbereitern / Konditionierern,
 - j) bei einer Schlagbreite von mehr als 50 m mit Mahd nur von außen nach innen, wenn innenliegend ein mindestens 3 m breiter Reststreifen bis zur nächsten Mahd belassen wird oder alternativ mit Mahd von innen nach außen,
 - k) im Umkreis (Radius) von 5 m um den Bewirtschaftenden bekannte Gelege bodenbrütender Vögel ohne maschinelle Flächenbewirtschaftung aller Art sowie
 - l) unter zusätzlicher Einbeziehung eines umlaufenden Pufferstreifens, in einer Breite von 10 m, auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Falle der Bewirtschaftung von angrenzenden Grünlandflächen ist dieser ergänzende Pufferstreifen entsprechend der Bestimmungen a) bis k) zu bewirtschaften. Im Falle der Bewirtschaftung von angrenzenden Ackerflächen ist dieser ergänzende Pufferstreifen vom Pflanzenschutzmitteleinsatz und von Düngegaben von über 60 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar auszunehmen. Die Wahl des Zeitpunktes der Düngung des Ackers ist freigestellt.
5. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche **Grünlandnutzung auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand** ist, **zusätzlich zu Nr. 1, 3 und 4**, nur unter folgenden Bedingungen freigestellt:
- a) mit maximaler Stickstoffdüngung von 30 kg pro Jahr und Hektar; dabei darf die erste Düngegabe, mit Ausnahme von Festmist, der auch früher ausgebracht werden darf, erst nach der ersten Nutzung erfolgen; im Einvernehmen mit der

Unteren Naturschutzbehörde sind höhere Stickstoffgaben zur Erhöhung der Artenvielfalt oder der Verbesserung des Erhaltungszustandes zulässig,

- b) bei Nachsaat nur mit lebensraumtypischen Kräutern und Gräsern ohne Verwendung konkurrenzstarker Gräser des Wirtschaftsgrünlandes wie z. B. *Festuca pratensis* (Wiesen-Schwingel), *Phleum pratense* (Wiesen-Lieschgras), *Dactylis glomerata* (Gemeines Knaulgras) und *Lolium perenne* (Deutsches Weidelgras),
 - c) unter Belassung eines umlaufenden Randstreifens von 3 m, der jährlich nur auf 25 % oder an einer Längsseite durch Pflegemahd in der Zeit vom 01.09. bis 28./29.02. des Folgejahres gemäht werden darf,
6. Abweichungen von den Regelungen des Abs. 5 bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde, welches in diesem Fall nur erteilt werden darf, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck und den Schutzziele für das Gebiet vereinbar ist oder wenn glaubhaft durch den/die Bewirtschafter/-in oder Grundeigentümer/-in belegt werden kann, dass der LRT 6510 bzw. das gem. § 30 BNatSchG geschützte Grünland nur durch einen geeigneten Vertrag im Sinne von § 30 Abs. 5 BNatSchG entstanden ist.

(6) Forstwirtschaft:

1. Freigestellt ist die ordnungsgemäße und natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)¹² und des § 5 Abs. 1 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen jedoch generell nach folgenden Vorgaben:
 - a) Erstaufforstungen nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. Entwässerung oder Düngung, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vor,
 - c) ohne Umbau von Laubwaldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie keine Umwandlung von Laub- in Nadelwald; der untergeordnete Anbau von Douglasie, Rot-Eiche, Fichte, etc., als Beimischungen zu ansonsten standortheimischen Laub- und Nadelholzarten, ist zulässig,
 - d) Holzentnahme nur in der Zeit vom 01.09. bis 01.03. des Folgejahres, Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde; in Fällen von Kalamitäten oder Sturmschäden sind Maßnahmen zulässig, sofern die Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt wird und diese innerhalb von 10 Tagen keine Einwände erhebt; bei Gefahr im Verzug in der Folge von Sturmschäden, ist die sofortige Entnahme zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit zulässig, sofern unmittelbar danach eine schriftliche Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) ohne Kahlschläge über 1 ha; Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
 - f) unter Belassung sämtlicher erkennbarer Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Zerfall; bei Gefahr im Verzug ist die sofortige Entnahme zulässig, sofern unmittelbar danach eine schriftliche Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,

¹² Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315).

- g) im Umkreis von 100 m um Seeadler- und Schwarzstorchhorste ohne Waldbewirtschaftung, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vor,
 - h) bei Waldbewirtschaftungsmaßnahmen aller Art im Umkreis von 100 m - 300 m um Seeadler und Schwarzstorchhorste nur vom 01.09. bis 31.12. eines Jahres, Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
 - i) ohne Einsatz von dem Schutzzweck entgegenwirkender Pflanzenschutzmittel; Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
 - j) ohne flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vor, sowie
 - k) abseits von Rückegassen ohne erhebliche Bodenverdichtungen.
 - l) Die Inhalte von Waldbewirtschaftungsplänen der Niedersächsischen Landesforst bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.
2. Auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen (**FFH-Lebensraumtypen EHZ B & C**) zusätzlich zu Nr. 1 nur nach folgenden Vorgaben:
- a) unter Erhaltung oder Förderung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - b) unter Belassung von anteilig mindestens sechs lebenden Altbäumen je Hektar, durch die Eigentümerin oder den Eigentümer selbst ausgewählt und markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen, oder indem bei Fehlen von Altbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) unter Belassung von mindestens zwei Stück starken, stehenden oder liegenden Totholzes je vollem Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zu dessen natürlichem Zerfall,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich unter Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und gänzlich ohne Verwendung von insbesondere Douglasie, Rot-Eiche, Fichte, Lärche und Ähnlichem,
 - f) ohne Kahlschläge, stattdessen nur unter Einzelstammentnahme sowie Femel- oder Lochhieb; Kleinkahlschläge zur Erhaltung der Lebensraumtypen sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) auf befahrensempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 m,
 - h) ohne Befahrung abseits von Wegen oder Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung und ohne flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
 - i) auf Moorstandorten nur mit einer dem Erhalt und der Entwicklung höherwertiger Biotop- und Lebensraumtypen dienenden Holzentnahme und dies nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie
 - j) ohne Kalkung.

3. Die Entwicklung von Wald in einen in § 2 Abs. 4 aufgeführten anderen Waldlebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt.

(7) Gewässerunterhaltung:

1. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen richtet sich nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG)¹³, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und ist abweichend von den unter Nr. 2 genannten Vorschriften nur im Rahmen eines im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes zulässig.
2. Die naturschonende Unterhaltung von Gräben und Fließgewässern – ausgenommen die Bundeswasserstraßen - ist unter Einhaltung folgender Bedingungen und unter Beachtung des Leitfadens zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Bek. des MU, Nds. Ministerialblatt 31/2020, S.673: vom 29.06.2020 – 29-220002/3/4/3-) freigestellt:
 - a) nur in der Zeit vom 01.09. bis 28./29.02. des Folgejahres,
 - b) ohne Beschädigung oder Veränderung der Uferländer sowie ohne Veränderung oder Beseitigung von Uferabbruchkanten an Böhme, Aller und Leine,
 - c) ohne Uferbefestigungen, ausgenommen ist die Uferbefestigung zum Schutz von Bauwerken,
 - d) Grundräumung bei Gewässern 3. Ordnung nur in der Zeit vom 01.09. bis 28./29.02. des Folgejahres und nicht öfter als alle drei Jahre,
 - e) Grundräumung bei Gewässern 2. Ordnung nur
 - i. in der Zeit vom 01.09. bis 30.11. eines Jahres,
 - ii. maximal alle drei Jahre; eine häufigere Grundräumung ist lediglich im Zulaufbereich von Schöpfwerken auf einer Länge von maximal 1000 Meter zulässig,
 - iii. dabei dürfen pro Jahr maximal 60 % des im Schutzgebiet gelegenen Teils des Einzugsgebietes abschnittsweise geräumt werden,
 - f) bei bedarfsgerechter Unterhaltung von Sandfängen nur in einer die Querder (Larvenstadien) der Neunaugen schonenden Ausführung,
 - g) Mahd von Abschnitten mit Vorkommen von flutender Wasservegetation (Lebensraumtyp 3260) in Aller, Leine und Böhme nur im Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde und wenn der Wasserabfluss erheblich beeinträchtigt ist,
 - h) grundsätzlich mit Entnahme bzw. Mahd oder Rückschnitt von Gehölzen nur, soweit der Gewässerabfluss erheblich beeinträchtigt wird oder dies zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten unbedingt erforderlich ist oder es sich um abschnittsweises (max. 50 m) auf den Stock setzen (1,4 m Stöcke) handelt,
 - i) Böschungsmahd an Fließgewässern 1. bis 3. Ordnung jährlich nur einseitig, anfallendes Material ist aus dem Gewässerquerschnitt zu entfernen,
 - j) die Unterhaltung bestehender, funktionstüchtiger Drainagen und Entwässerungseinrichtungen ist freigestellt.

¹³ Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

3. Abweichungen von Nr. 2 bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.
4. Soweit ein Unterhaltungsplan im Sinne des Leitfadens des Nds. Umweltministeriums vom 29.06.2020 (veröffentlicht im Nds. MBL Nr. 31/2020) vorliegt, welcher auch die Ziele dieser Verordnung berücksichtigt, kann die Untere Naturschutzbehörde die Unterhaltung danach im Einvernehmen freistellen. Infolgedessen entfällt die Bindung an Nr. 2.

(8) Bäume und Hecken:

1. Die Neuanlage von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Baumreihen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
2. Die wesentliche Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen oder prägenden Einzelbäumen ist nur dann freigestellt, wenn
 - a) eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde unter Dokumentation der Gefährdung unmittelbar nach Beseitigung schriftlich angezeigt wird,
 - b) eine mittelfristig erkennbare Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wird und diese innerhalb dieser Frist keine Einwände erhebt oder
 - c) wenn es sich um eine ordnungsgemäße Schneitelung¹⁴ von Kopfweiden handelt.
3. Freigestellt sind die fachgerechte Unterhaltung und Pflege von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen und Einzelbäumen
 - a) nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres,
 - b) bei Baumreihen und Feldgehölzen nur durch Entnahme von Einzelgehölzen im Unterstand, soweit der Charakter der Baumreihe bzw. des Feldgehölzes erhalten bleibt,
 - c) bei Hecken
 - i. jedoch maximal alle fünf Jahre durch abschnittsweises „Auf den Stock setzen (ca. 1,40 m)“ unter Belassung von Überhältern,
 - ii. nicht öfter als alle vier Jahre einmal ein seitliches Hochschneiden der Hecke, wenn es für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung angrenzender Flächen erforderlich ist, bzw. nicht öfter als alle zwei Jahre, wenn dies zum Zwecke der Wegenutzung erforderlich ist,
 - iii. ohne Beschädigung des Wurzelbereichs und des Saumes der Hecke durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach dem Rückschnitt,
 - iv. ist das Freischneiden von Weidezäunen unter Beachtung des Buchst. a) generell zulässig.
 - d) Die Arbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigung der Stöcke verbleibt.
 - e) Hopfen darf unter Schonung der übrigen Hecke jährlich, in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres, gerodet werden.
4. Abweichungen von den Regelungen des Absatzes 8 bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.

¹⁴ Entfernung des oberen Teils einer Kopf-/Korbweide in einer Höhe von typischerweise 1 – 2 Metern.

- (9) Bestehende, rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie weiterführende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel 2

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹⁵ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)¹⁶ sowie § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)¹⁷ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete und in den mitveröffentlichten Karten dargestellte Teilgebiet in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) im Landkreis Heidekreis wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Aller-Leinetal“ erklärt.
- (2) Das NSG hat eine Größe von rd. 3.576 ha.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den 2 maßgeblichen und mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 sowie aus den maßgeblichen und nicht mitveröffentlichten 20 Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Randgräben und Gewässer sind Bestandteil des NSG. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann während der Öffnungszeiten bei den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Str. 2, 29614 Soltau – Untere Natur-schutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

Das NSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EUNr. L 158 S. 193) und / oder des Europäischen Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „Aller-Leinetal“ ist eine überwiegend durch die mäandrierenden Fließgewässer Aller und Leine samt ihrer Altarme mit ihrer großräumigen, von Überschwemmungsdynamik beeinflussten, naturnahen Flussniederungslandschaft geprägte Kulturlandschaft. Großflächige, unverbaute Grünlandkomplexe in vielfach artenreichen trockenen wie nassen Ausprägungen, teils reich strukturiert durch naturnahe Hecken und Altbäume, teils durchsetzt mit aktuellen Ackerflächen, prägen das Aller-Leine-Tal entscheidend. Feuchte Hochstaudenfluren und zahlreiche naturnahe Kleingewässer dienen als abwechslungsreiche Lebensräume. Wälder der Auen und nasser Standorte bereichern die Vielfalt.

¹⁵ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist.

¹⁶ Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).

¹⁷ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320).

Die Vielfalt von offenem, teilweise durch Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken gegliedertem Auen-Grünland, sowie von kleinflächigen Laubwaldbeständen, Weidengebüsch und Uferstaudenfluren entlang der Fließgewässer zeichnet das NSG in seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit aus. Die Lebensräume stellen in ihrer großflächigen Ungestörtheit und Ruhe wichtige Lebensstätten für schutzbedürftige Arten dar.

Im Auengrünland des NSG befinden sich intensiv und extensiv genutzte Grünlandareale im Wechsel. Daraus ergibt sich ein flächiges Mosaik aus den Grünlandbiotoptypen Intensivgrünland und Nassgrünland, Mesophiles Grünland, Feuchtgrünland sowie Sandtrockenrasen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der naturnahen Talauen der Fließgewässer Aller, Leine und Böhme sowie ihrer Altwässer einschließlich ihrer natürlichen Überschwemmungsdynamik außerhalb der von Deichen geschützten Flächen in dem von Grünlandbiotopen, wie den seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen, sonstigen Feucht- und Nassgrünländern, des sonstigen mesophilen Grünlandes und des weiteren, extensiv bewirtschafteten Grünlandes, feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichten, Kleingewässern, Hecken und Auwäldern sowie naturnahen Laubwäldern geprägten Talraum einschließlich bestimmter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Der Schutz dient der Erhaltung der von Hoch- und Grundwasser geprägten Lebensräume und Arten aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie aufgrund ihrer Seltenheit, besonderen Vielfalt, Ruhe und hervorragenden Schönheit.
- (3) Besonderer Schutzzweck ist:
 1. der Schutz und die Förderung der großräumigen, von Überschwemmungen geprägten Flussniederungslandschaft mit den Flüssen Aller, Böhme und Leine, als naturnahe Fließgewässer, kleinflächigen Schlamm- sowie Kiesbänken, mit natürlichen mesotrophen bis eutrophen, teils krebsscherenreichen Stillgewässern und Altarmen, jeweils einschließlich ihrer Uferländer als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind,
 2. der Schutz und die Entwicklung von Grünland, jedoch im Besonderen artenreicher magerer Flachlandmähwiesen sowie seggen-, binsen- oder hochstaudenreichem, sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland und Sandmagerrasen einschließlich der diese nutzenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, welche im Anhang aufgeführt sind,
 3. die Erhaltung, Sicherung und Förderung des Gebietes als großflächig beruhigten Brut-, Rast- und Nahrungsraum für Brut- und Gastvögel, welche im Anhang dargelegt sind,
 4. der Schutz und die Entwicklung niederungstypischer Biotopkomplexe wie feuchter Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenrieder, Feuchtgebüsche, Feldgehölze und Hecken,
 5. der Schutz und die Entwicklung naturnaher Waldbereiche mit Birken-Bruchwäldern, Erlen-Bruchwäldern, Weidenauwäldern, Erlen-Eschen-Auwäldern, Hartholzauwäldern, Waldmeister-Buchenwäldern, bodensauren Eichenwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern,
 6. die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätte sowie als Wanderkorridor aller gebietstypischen und charakteristischen Tierarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung dargelegt sind,
 7. die Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen Nahrungsangebotes durch Erhalt und Förderung der Lebensräume der als Nahrung dienenden Tierarten (z. B. Kleinsäuger, Kleinvögel, Fische, Amphibien, Insekten),

8. die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung dargelegt sind,
 9. die Erhaltung und Förderung des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes einer weiten, halboffenen, vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft,
 10. die Erhaltung und Förderung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima, und Grundwasser,
 11. die Erhaltung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der streng geschützten Brut- und Gastvögel.
- (4) Das NSG umfasst Teile des FFH-Gebiets Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" sowie des Vogelschutzgebiets Nr. V 23 „Untere Allerniederung“. Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie¹⁸ und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)¹⁹.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Natura 2000-Gebiet im Aller-Leinetal ist daher weiterhin die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender, im Gebiet vorkommender FFH-Lebensraumtypen und –arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie der nach der Vogelschutzrichtlinie wertbestimmenden und signifikanten Vogelarten entsprechend der gebietsbezogenen Natura 2000-Erhaltungsziele, welche im Anhang zu Artikel 2 dieser Verordnung definiert sind:

1. Prioritäre Lebensraumtypen:
 - 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern),
 - 91D0 Moorwälder
2. Übrige Lebensraumtypen:
 - 3150 Natürliche mesotrophe bis eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften),
 - 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation),
 - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
 - 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
 - 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche),
 - 91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur* (Stieleiche), *Ulmus laevis* (Flatterulme), *Ulmus minor* (Feldulme), *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) oder

¹⁸ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (AbI. EU Nr. L 158 S. 193).

¹⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013 S. 193).

Fraxinus angustifolia (Schmalblättrige Esche) (*Ulmenion minoris* [Hartholz-Auenwälder]),

3. Säugetiere:

- Biber (*Castor fiber*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),

4. Fische und Rundmäuler:

- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Bitterling (*Rhodeus armarus*),
- Atlantischer Lachs (*Salmo salar*),

5. Amphibien und Reptilien:

- Kammolch (*Triturus cristatus*),

6. Libellen:

- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*),

7. Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – als Brutvogel wertbestimmend,
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*) – als Brutvogel wertbestimmend,
- Rotmilan (*Milvus milvus*) – als Brutvogel wertbestimmend,
- Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend,
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) – als Gastvogel wertbestimmend,
- Singschwan (*Cygnus cygnus*) – als Gastvogel wertbestimmend,

8. Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Schafstelze (*Motacilla flava*) – als Brutvogel wertbestimmend sowie
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die in das Gebiet hineinwirken können.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NNatSchG darf das NSG nur auf bestehenden öffentlichen Wegen oder Wirtschaftswegen, Rad- und Fußwegen sowie in den maßgeblichen Detailkarten gesondert dargestellten Flächen betreten sowie mit Fahrzeugen aller Art befahren

ren werden; Fahrzeuge dürfen ausschließlich im Wegeseitenraum vorübergehend abgestellt werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Rückegassen. Die Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer und der Deichverbände sowie die Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

(3) Baumaßnahmen:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Schutzzwecks im NSG ist es insbesondere untersagt

1. gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)²⁰ baugenehmigungspflichtige Anlagen, Schilder größer als 1 m², Wege oder Plätze aller Art, einschließlich Werbeeinrichtungen, zu errichten,
2. Leitungen aller Art ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu verlegen,
3. maschinelle Bodenbohrungen aller Art ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde niederzubringen, ausgenommen von dem Verbot sind land- und forstwirtschaftliche Standortkartierungen sowie Bohrungen zur Errichtung von Weidezäunen,
4. Sprengungen vorzunehmen.

(4) Erholungsnutzung:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im NSG ist es insbesondere untersagt

1. Hunde unangeleint laufen oder abseits der Badestellen²¹ unangeleint baden zu lassen; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hüte- und Herdenschutz Hunde sofern diese sich im Einsatz befinden,
2. mit Wasserfahrzeugen aller Art abseits genehmigter Bootsanlegestellen, Boots Liegeplätze, Slipanlagen und Fährstellen anzulegen sowie ein- oder auszusteigen; ausgenommen von dem Verbot ist das Ein- oder Aussteigen im Bereich der bestehenden Wasserskistrecke bei Frankenfeld sowie das kurzzeitige Anlegen mit nicht motorbetriebenen Fahrzeugen vom Wasser aus an allen Badestellen²²,
3. das NSG mit unbemannten Flugkörpern (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen und andere Kleinflugkörper) unterhalb einer Höhe von 150 m zu überfliegen oder diese starten oder landen zu lassen; nicht dem Verbot unterliegt der Einsatz von Drohnen zum Zwecke der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, zum Auffinden von Jungtieren sowie im dienstlichen Einsatz einer Behörde oder in deren Auftrag,
4. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. a. Geräte oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören. Nicht umfasst von dem Verbot ist Lärm außerhalb des Gebietes, welcher in das Gebiet hineinwirkt, sofern er von baurechtlich genehmigten Einrichtungen und Anlagen ordnungsrechtlich bzw. gaststättenrechtlich genehmigten oder kulturellen, kommunalen oder den örtlichen Gemeinschaften dienenden Anlagen und Veranstaltungen ausgeht oder es sich um übliche Geräusche des örtlichen Lebens oder um vorübergehende Störungen handelt,
5. Osterfeuer abseits der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen durchzuführen.

²⁰ Niedersächsische Bauordnung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52).

²¹ Badestellen sind vegetationsfreie und abgeflachte Stellen entlang der Ufer.

²² Definition Badestellen s. o.

(5) Wasser- und Gewässerschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im NSG ist es insbesondere untersagt

1. bauliche Anlagen in, über oder an Gewässern zu errichten oder die Gewässergestalt sowie den Wasserhaushalt wesentlich zu verändern; soweit hierfür kein wasserrechtliches Verfahren erforderlich ist, bedarf die Maßnahme des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
2. Wasser aus Fließgewässern, Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies von außerhalb des Gebietes erfolgt und im Gebiet oberflächennah absenkend wirkt; soweit hierfür keine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist, bedarf die Entnahme des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde, Pumpen zur Versorgung von Weidevieh sowie die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig genehmigten Beregnungsbrunnen unterliegen nicht dem Verbot,
3. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen,
4. Drainagen, Schlitzdrainungen, Stillgewässer einschließlich ihrer Uferzonen, Gräben oder Fließgewässer neu anzulegen, zu beseitigen, auszubauen, umzugestalten, zu vertiefen, zu verrohren oder sonstige über den rechtmäßigen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen; sofern kein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt wird, bedürfen diese Maßnahmen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde; ausgenommen von dem Verbot sind die naturverträgliche Unterhaltung von Badestellen, die Verrohrung von maximal 8 m breiten Überfahrten an Be- und Entwässerungsgräben und die Beseitigung von Drainagen und Schlitzdrainungen sowie die Unterhaltung oder der Austausch noch funktionstüchtiger Drainagen,
5. neue Wasserkraftanlagen zu errichten und zu betreiben,
6. über bestehende Rechte hinausgehend Stoffe aller Art, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer erheblich nachteilig zu verändern, in Gewässer einzuleiten oder einzubringen,
7. bei Neu- oder Umbauten von Straßenbauwerken durch das veränderte Bauwerk anfallendes geführtes Straßenabwasser ohne Vorbehandlung direkt in die Fließgewässer einzuleiten,
8. Biberbauwerke ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu beschädigen oder zu beseitigen,
9. an Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen fischende, wildlebende Tiere zu treffen.

(6) Flächennutzung und Biotopschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im NSG ist es insbesondere untersagt

1. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume, Weidengebüsche, Röhricht, Seggenrieder, Ruderalfluren oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
2. Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen oder Vergleichbares anzulegen,
3. ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde wild lebende Pflanzen zu entnehmen oder Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; ausgenommen von dem Verbot ist der Fang von Bisamen (*Ondatra zibethicus*) mit Fallen, welche zwingend mit Otterschutzeinrichtungen (Eingangsdurchmesser max. 8,5 cm und elektronischem Auslösesignal) auszustatten sind, sowie von

Maulwürfen, Wühlmäusen und Ratten soweit die Entnahme zum Deichschutz erforderlich ist und andere Rechtsgrundlagen dem nicht entgegen stehen,

4. ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
5. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu verändern,
6. außerhalb der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen Abfall aller Art, Schutt, Baumaterialien oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die vorübergehende Lagerung von Siloballen, Silagemieten, Landschaftspflegematerial, Festmist bzw. organische Substanz mit über 30% Trockensubstanz, Heckenschnitt, Treibsel, Lesesteinen und Holz zur Abholung soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegen stehen,
7. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

§ 4

Freistellungen

(1) Folgende Handlungen sind allgemein freigestellt:

1. das Betreten und Befahren des NSG abseits der Wege durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie deren jeweilige Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des NSG gem. § 39 NNatSchG abseits von Wegen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Unteren Naturschutzbehörde und deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist und die Maßnahme nicht unter Nr. 11 fällt,
 - c) durch Mitarbeitende der für das Schutzgebiet zuständigen Ökologischen Station zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben.
3. das Betreten des NSG abseits von Wegen zum Zwecke des Eislaufens auf Gewässern und überschwemmten Flächen,
4. das Lagern, Campen oder Zelten, jedoch ohne das Übernachten in Fahrzeugen außerhalb von genehmigten Campingplätzen, ausschließlich auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Bereichen es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vor,
5. das Grillen und Feuer machen ausschließlich auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen, andernorts nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, davon ausgenommen ist das Aufbrennen von Hecken- und Baumschnitt welcher bei der Pflege von Flächen innerhalb des NSG entstanden ist in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folgejahres, soweit dem Aufbrennen keine anderen Regelungen entgegen stehen,
6. die Durchführung organisierter Veranstaltungen aller Art ausschließlich auf den in der maßgeblichen Detailkarte dafür dargestellten Flächen, sofern von diesen keine erheblichen Störungen wie z. B. laute Musik, Licht- und Lasershows oder Feuerwerke ausgehen; Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde; freigestellt sind weiter naturkundliche Führungen durch entsprechend gebildete Führerinnen und Führer,

7. das Befahren der Aller und der Leine mit Wasserfahrzeugen, das Anlegen, Ein- und Aussteigen ausschließlich an den dafür genehmigten Bootsanlegern, Bootsliegeplätzen, Slipanlagen und Fährstellen; mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen ist zusätzlich das Anlegen an Badestellen²³ in Aller und Leine zulässig; das Befahren der „Alten Leine“ bei Ahlden, soweit diese Stillgewässercharakter hat, mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen einschließlich des Ein- und Aussetzens im Bereich von Badestellen und Gartengrundstücken und des Campingplatzes,
8. der Betrieb und die Nutzung von zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung genehmigten Fahren, Bootsanlegern, Bootsliegeplätze und Slipanlagen im bisherigen Umfang sowie der Ersatz dieser Anlagen in jeweils landschaftsangepasster Bauweise,
9. das Befahren der Böhme ausschließlich mit Kanadiern und Kajaks nur in der Zeit vom 16.07. bis 28./29.02. des Folgejahres, ohne Ein- und Aussetzen, außerhalb dieser Zeit nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
10. das Baden
 - a) in Stillgewässern an in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Badestellen,
 - b) in der Böhme, der Aller und der Leine an Badestellen²⁴ soweit sich in deren Umfeld keine genutzten Biberbauten befinden,
 - c) das ganzjährige Betreten des NSG abseits von Wegen zum Erreichen der Badestellen zum Zwecke des Badens ist zulässig,
11. Maßnahmen zur Pflege und Förderung einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Schutzgebietes sind nur zulässig, wenn diese im Auftrag oder im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
12. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes durch die vom Land Niedersachsen geförderte Vor-Ort-Betreuung (Ökol. Station Aller-Böhme) oder deren Beauftragte, welche mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind und den Festlegungen des jeweils gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmenden Jahresarbeitsplanes entsprechen.

(2) Bau und Unterhaltung von Bauwerken:

1. Die Errichtung von Anlagen aller Art, die gem. der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) genehmigungsfrei bzw. verfahrensfrei sind oder gem. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)²⁵ bzw. dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG)²⁶ genehmigungsfrei oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig und nur soweit der Schutzzweck der Verordnung davon nicht beeinträchtigt wird. Die Bauweise ist in Material und Farbgebung ortsüblich der Landschaft anzupassen.
2. Die Neuanlage von Wegen und Plätzen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
3. Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen, vorhandener Straßen und Wege, Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich der Deiche mit ihren Deichverteidigungswegen und der Badestellen ist nur im bisherigen Umfang und ohne Einsatz von Bauschutt der Straßenaufbruch mit einem PAK-Gehalt von über 3 mg/kg erlaubt. Die Bauzeit und der Ort der Baustelleneinrichtung sind dem

²³ Badestellen sind vegetationsfreie und abgeflachte Stellen entlang der Ufer.

²⁴ Definition Badestellen s. o.

²⁵ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

²⁶ Nds. Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).

Schutz der wertgebenden Vogelarten anzupassen und Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb wertvoller Biotope anzulegen.

4. Die Errichtung von Schildern größer 1 m² ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

(3) Fischerei:

Freigestellt ist die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche im Haupt- und im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie die sonstige fischereiliche Nutzung nur unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der am und im Gewässer vorkommenden Vegetation und ohne Intensivierung der fischereilichen Nutzung nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Einbringung von Fischarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
2. die Einrichtung befestigter Angelplätze bedarf des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
3. ohne Einbringung von Futtermitteln, freigestellt ist die maßvolle Einbringung von Lockfutter zum Angeln,
4. ohne die Gefährdung von Fischottern, Bibern oder tauchenden Vogelarten einschließlich ihrer Jungtiere durch die dabei eingesetzten Fanggeräte und Fangmittel einschließlich der Fischreusen,
5. in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres ausschließlich außerhalb der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Zonen mit eingeschränkter Angelnutzung.

(4) Jagdausübung:

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nur nach folgenden Vorgaben:

1. unter Verwendung unversehrt fangender Fallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen), sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden, sowie mit Totschlagfallen ausschließlich in Fangbunkern, deren Eingänge einen Durchmesser von maximal 8,5 cm haben,
2. in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres ausschließlich außerhalb der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Zonen mit eingeschränkter Jagdnutzung,
3. im Rahmen der Jagdhundausbildung
 - a) ohne Ausbildung oder Prüfung am Gewässer in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres sowie
 - b) bei Ausbildung und / oder Prüfung in Gruppen mit mehr als 10 Hunden nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
4. jagdliche Ansitze sind landschaftsangepasst zu gestalten und dürfen im Umkreis von 300 m um Seeadlerhorste in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. eines Jahres und 300 m um Schwarzstorchhorste vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres nicht jagdlich genutzt, errichtet oder baulich verändert werden,
5. mit bleihaltiger Munition erlegtes Wild oder dessen nicht verwertbare Überreste sind, sofern sie im NSG verbleiben sollen, mind. 50 cm tief zu vergraben,
6. ohne die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen abseits von Ackerflächen. Jagdliche Kirrungen und behördlich vorgegebene Maßnahmen zum Seuchenschutz sind freigestellt.

(5) Landwirtschaft:

1. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung ist freigestellt, jedoch generell nur unter folgenden Vorgaben:
 - a) mit uneingeschränkter Feldberegnung ausschließlich auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig hierfür genutzten Flächen. Auf allen anderen Flächen jedoch nur in der Zeit vom 16.06. bis 14.03. des Folgejahres; über Abweichungen hiervon entscheidet die zuständige Wasserbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; sofern kein wasserrechtliches Verfahren erforderlich ist, bedürfen Abweichungen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
 - b) mit Ausbringung von Geflügelmist oder Hühnertrockenkot nur dann, wenn dieser von unmittelbar im oder am Gebiet ansässigen Betrieben stammt,
 - c) ohne Umwandlung von Dauergrünland in Acker,
 - d) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen sowie von Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand,
 - i. ausgenommen hiervon ist der einmal jährliche, beidseitige Pflegeschnitt von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen und entlang von Gräben, jeweils auf einer Seite im jährlichen Wechsel, im Hochschnitt von mind. 15 cm über dem Boden, in der Zeit vom 01.09. bis 01.03. des Folgejahres,
 - ii. die frühere Mahd ist bei Belastung mit nachhaltig problematischen Kräutern oder Giftpflanzen freigestellt, soweit die frühere Mahd 21 Tage vor ihrer Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird und diese innerhalb dieser Frist keine Einwände erhoben hat,
 - e) ohne Vergrämung von Gastvögeln, Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde, das Einvernehmen darf in diesen Fällen nur erteilt werden, wenn die Vergrämung für landwirtschaftliche Betriebe von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist,
 - f) mit Errichtung von baugenehmigungsfreien Weideunterständen in landschaftsangepasster Weise und soweit der Schutzzweck davon nicht beeinträchtigt wird. Das vorübergehende Aufstellen von Tränkewagen ist ebenso freigestellt.
2. Die **Ackernutzung** ist ausschließlich auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen freigestellt, jedoch zusätzlich zu Nr. 1, nur unter folgenden Vorgaben:
 - a) mit einem Mindestabstand von 5 m ab Böschungsoberkante zur Aller, Leine und zur Böhme,
 - b) mit einem Mindestabstand von 5 m zu sonstigen dauerhaft wasserführenden Fließgewässern ab Böschungsoberkante. Dieses Mindestabstandes bedarf es nicht, wenn die Bewirtschaftung eines mindestens 10 m breiten Streifens (ab Böschungsoberkante) im Rahmen von Maßnahmen oder Programmen zur Extensivierung oder freiwillig, jeweils mindestens ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger erfolgt und eine Erosion von Schwebstoffen in das Gewässer nicht zu erwarten ist,
 - c) mit einem Mindestabstand von 5 m zu dauerhaft wasserführenden Stillgewässern ab Mittelwasserhöhe, jedoch nur, soweit von der Ackernutzung keine nachteiligen Veränderungen für das Gewässer ausgehen,
 - d) ohne Ausbringung von Düngemitteln aller Art in der Zeit vom 15.10. bis 31.01. des Folgejahres sowie
 - e) ohne Folienabdeckungen.

3. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche **Grünlandnutzung** ist einschließlich frei gewählter Mahdzeitpunkte ausschließlich auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen freigestellt, jedoch **zusätzlich zu Nr. 1** generell nur unter folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Pflegeumbruch, die Nachsaat im Schlitzverfahren ist freigestellt; ausgenommen von dem Umbruchverbot ist eine flach wirkende Verletzung der Grasnarbe zur Einbringung lebensraumtypischer Kräuter und Gräser zur Entwicklung des Lebensraumtyp 6510, Magere Flachlandmähwiese oder vergleichbar wertvoller Biotoptypen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, im Falle einer erheblichen Zerstörung der Grasnarbe durch bspw. Hochwasser oder Schwarzwild ist eine Neuansaat im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
 - c) im Falle der Nutzung von Uferrändern entlang von Aller, Leine und Böhme
 - i. bei Beweidung von Eigentumsflächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und anderer öffentlicher Eigentümer nur unter viehkehrender Auszäunung der Ufer auf mindestens 50 % der Länge einer Bewirtschaftungseinheit, in einem Abstand von mindestens 10 m zur Böschungsoberkante, sowie ohne erhebliche Beschädigung der beweideten Uferränder,
 - ii. bei Beweidung auf privateigenen Flächen ohne erhebliche Beschädigung der Uferränder,
 - iii. mit Mahd auf privateigenen Flächen in einem Streifen von 5 m ab Böschungsoberkante nur in der Zeit vom 15.07. bis 28./29.02. des Folgejahres,
 - d) bei sonstigen dauerhaft wasserführenden Gewässern in einem Gewässerrandstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante
 - i. mit Beweidung in diesem Streifen nur soweit keine erhebliche Schädigung des Ufers eintritt, und
 - ii. mit Mahd in diesem Streifen nur in der Zeit vom 15.07. bis 28./29.02. des Folgejahres,
 - e) ohne Ausbringung von Düngemitteln aller Art in der Zeit vom 15.10. bis 31.01. des Folgejahres,
 - f) ohne Geflügelhaltung sowie
 - g) ohne Veränderung des Bodenreliefs.
4. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche Nutzung des nach **§ 30 BNatSchG als Biotop geschützten und/oder als FFH-Lebensraumtypen bestehenden Grünlands** ist freigestellt, jedoch generell ohne Ackernutzung und nur unter folgenden Vorgaben **zusätzlich zu Nr. 1 und 3**:
 - a) ohne Pflegeumbruch,
 - b) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; ausgenommen ist die Bekämpfung von erheblichen Aufkommen von unerwünschten, insbesondere giftigen Weidekräutern und invasiven Arten, sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird und diese innerhalb dieser Frist keine Einwände erhebt,
 - c) ohne chemische Bekämpfung von Mäusen und anderen Schädigern; davon ausgenommen sind Maßnahmen zum Deichschutz,

- d) maschinelle Bearbeitung aller Art nicht in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines Jahres bei Mahd ohne Liegenlassen von Mähgut; hiervon ausgenommen ist das Mähgut einer Nachmahd nach Beweidung,
 - e) Mahd vor dem 15.06. eines Jahres abweichend von Nr. 4 Buchstabe d) nur dann, wenn der Gewässerkundliche Landesdienst vor Hochwassern warnt und diese eine spätere, landwirtschaftliche (Futter-) Verwertung verhindern würden,
 - f) bei Nach- oder Übersaat mit maximal 5 kg Saatgut / ha und ohne erhebliche Verletzung der Grasnarbe, es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung von erheblichen Wildschäden, der Einsatz von Schleppen, Striegel und Walze stellt keine erhebliche Verletzung der Grasnarbe dar; im Falle einer erheblichen Zerstörung der Grasnarbe, durch bspw. Hochwasser ist eine Neuansaat im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) mit maximaler Stickstoffdüngung von 30 kg N/ha und Jahr, dabei darf die erste Düngegabe, mit Ausnahme von Festmist, der auch früher ausgebracht werden darf, erst nach der ersten Nutzung erfolgen; Düngegaben von bis zu 60 kg N/ha und Jahr sind nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich auf Wiesen mit zweischüriger Mahd zulässig, wenn diese sich mindestens in einem günstigen Erhaltungsgrad (B) befinden,
 - h) bei Beweidung
 - i. in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines Jahres mit max. zwei Weidetieren je Hektar Beweidungsfläche mit Ausnahme der Fläche der Hochwasserdeiche zum Zwecke der Deichpflege mit Schafen; eine Erhöhung der Anzahl der Weidetiere ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,
 - ii. generell ohne Zufütterung von Raufutter, sofern dies nicht der Übergangsfütterung oder dem Ausgleich kurzfristiger Futterknappheit während der üblichen Weidesaison dient sowie
 - iii. ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
 - i) ohne Einsatz von Mähgutaufbereitern / Konditionierern,
 - j) bei einer Schlagbreite von mehr als 50 m mit Mahd nur von außen nach innen, wenn innenliegend ein mindestens 3 m breiter Reststreifen bis zur nächsten Mahd belassen wird oder alternativ mit Mahd von innen nach außen,
 - k) im Umkreis (Radius) von 5 m um den Bewirtschaftenden bekannte Gelege bodenbrütender Vögel ohne maschinelle Flächenbewirtschaftung aller Art sowie
 - l) unter zusätzlicher Einbeziehung eines umlaufenden Pufferstreifens, in einer Breite von 10 m, auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Falle der Bewirtschaftung von angrenzenden Grünlandflächen ist dieser ergänzende Pufferstreifen entsprechend der Bestimmungen a) bis k) zu bewirtschaften. Im Falle der Bewirtschaftung von angrenzenden Ackerflächen ist dieser ergänzende Pufferstreifen vom Pflanzenschutzmitteleinsatz und von Düngegaben über 60 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar auszunehmen. Die Wahl des Zeitpunktes der Düngung des Ackers ist freigestellt.
5. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche **Grünlandnutzung auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand** ist, **zusätzlich zu Nr. 1, 3 und 4**, nur unter folgenden Bedingungen freigestellt:
- a) mit maximaler Stickstoffdüngung von 30 kg pro Jahr und Hektar; dabei darf die erste Düngegabe, mit Ausnahme von Festmist, der auch früher ausgebracht werden darf, erst nach der ersten Nutzung erfolgen; im Einvernehmen mit der

Unteren Naturschutzbehörde sind höhere Stickstoffgaben zur Erhöhung der Artenvielfalt oder der Verbesserung des Erhaltungszustandes zulässig,

- b) bei Nachsaat nur mit lebensraumtypischen Kräutern und Gräsern ohne Verwendung konkurrenzstarker Gräser des Wirtschaftsgrünlandes wie z. B. *Festuca pratensis* (Wiesen-Schwingel), *Phleum pratense* (Wiesen-Lieschgras), *Dactylis glomerata* (Gemeines Knaulgras) und *Lolium perenne* (Deutsches Weidelgras),
 - c) unter Belassung eines umlaufenden Randstreifens von 3 m, der jährlich nur auf 25 % oder an einer Längsseite durch Pflegemahd in der Zeit vom 01.09. bis 28./29.02. des Folgejahres gemäht werden darf, soweit ein Managementplan zur Erhaltung von Wiesenvogellebensräumen keine anderen Festlegungen trifft,
6. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche **Grünlandnutzung auf Sandtrockenrasen**, welche in der maßgeblichen Detailkarte dargestellt sind ist **zusätzlich zu Nr. 1, 3 und 4** nur unter folgenden Bedingungen freigestellt:
- a) ohne Düngung sowie
 - b) ohne Nachsaat.
7. Abweichungen von den Regelungen des Abs. 5 bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde welches in diesem Fall nur erteilt werden darf, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck und den Schutzziele für das Gebiet vereinbar ist oder wenn glaubhaft durch den/die Bewirtschafter/-in oder Grundeigentümer/-in belegt werden kann, dass der LRT 6510 bzw. das gem. § 30 BNatSchG geschützte Grünland nur durch einen geeigneten Vertrag im Sinne von § 30 Abs. 5 BNatSchG entstanden ist.
8. Der Ordnungsgeber stellt fest, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit besteht, den Pflanzenschutzmitteleinsatz auf Ackerflächen und intensivem Grünland in Naturschutzgebieten zu untersagen.

(6) Forstwirtschaft:

1. Freigestellt ist die ordnungsgemäße und natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)²⁷ und des § 5 Abs. 1 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen jedoch generell nach folgenden Vorgaben:
- a) Erstaufforstungen nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. Entwässerung oder Düngung, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vor,
 - c) ohne Umbau von Laubwaldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie keine Umwandlung von Laub- in Nadelwald; der untergeordnete Anbau von Douglasie, Rot-Eiche, Fichte, etc., als Beimischungen zu ansonsten standortheimischen Laub- und Nadelholzarten, ist zulässig,
 - d) Holzentnahme nur in der Zeit vom 01.09. bis 01.03. des Folgejahres, Abweichungen hiervon sind ausschließlich in Fällen von Kalamitäten oder Sturmschäden zulässig, sofern die Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde

²⁷ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315).

schriftlich angezeigt wird und diese innerhalb von 10 Tagen keine Einwände erhebt; bei Gefahr im Verzug in der Folge von Sturmschäden, ist die sofortige Entnahme zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit zulässig, sofern unmittelbar danach eine schriftliche Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,

- e) ohne Kahlschläge über 1 ha; Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
 - f) unter Belassung sämtlicher erkennbarer Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Zerfall; bei Gefahr im Verzug ist die sofortige Entnahme zulässig, sofern danach unmittelbar eine schriftliche Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - g) im Umkreis von 100 m um Seeadler- und Schwarzstorchhorste ohne Waldbewirtschaftung, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vor,
 - h) bei Waldbewirtschaftungsmaßnahmen aller Art im Umfeld von 100 m bis 300 m um Seeadler und Schwarzstorchhorste nur vom 01.09. bis 31.12. eines Jahres, Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
 - i) ohne Einsatz von dem Schutzzweck entgegenwirkender Pflanzenschutzmittel; Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
 - j) ohne flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sowie
 - k) abseits von Rückegassen ohne erhebliche Bodenverdichtungen.
 - l) Die Inhalte von Waldbewirtschaftungsplänen der Niedersächsischen Landesforst bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.
2. Auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen (**FFH-Lebensraumtypen EHZ B & C**) **zusätzlich** zu Nr. 1 nur nach folgenden Vorgaben:
- a) unter Erhaltung oder Förderung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - b) unter Belassung von anteilig mindestens 6 lebenden Altbäumen je Hektar, durch den Eigentümer oder die Eigentümerin selbst ausgewählt und markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen, oder indem bei Fehlen von Altbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Besitzenden ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) unter Belassung von mindestens zwei Stück starken, stehenden oder liegenden Totholzes je vollem Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zu dessen natürlichem Zerfall,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich unter Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten, und gänzlich ohne Verwendung von insbesondere Douglasie, Rot-Eiche, Fichte, Lärche und Ähnlichem,
 - f) ohne Kahlschläge, stattdessen nur unter Einzelstammentnahme sowie Femel- oder Lochhieb; Kleinkahlschläge zur Erhaltung der Lebensraumtypen sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,

- g) auf befahrensempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 m,
 - h) ohne Befahrung abseits von Wegen oder Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung,
 - i) auf Moorstandorten nur mit einer dem Erhalt und der Entwicklung höherwertiger Biotop- und Lebensraumtypen dienenden Holzentnahme und dies nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie
 - j) ohne Kalkung.
3. Die Entwicklung von Wald in einen in § 2 Abs. 4 aufgeführten anderen Waldlebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt.

(7) Gewässerunterhaltung:

1. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen richtet sich nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG)²⁸, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und ist abweichend von den unter Nr. 2 genannten Vorschriften nur im Rahmen eines im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes zulässig.
2. Die naturschonende Unterhaltung von Gräben und Fließgewässern – ausgenommen die Bundeswasserstraßen - ist unter Einhaltung folgender Bedingungen und unter Beachtung des Leitfadens zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Bek. des MU, Nds. Ministerialblatt 31/2020, S.673: vom 29.06.2020 – 29-220002/3/4/3-) freigestellt:
 - a) nur in der Zeit vom 01.09. bis 28./29.02. des Folgejahres,
 - b) ohne Beschädigung oder Veränderung der Uferränder sowie ohne Veränderung oder Beseitigung von Uferabbruchkanten an Böhme, Aller und Leine,
 - c) ohne Uferbefestigungen, ausgenommen ist die Uferbefestigung zum Schutz von Bauwerken,
 - d) Grundräumung bei Gewässern 3. Ordnung nur in der Zeit vom 01.09. bis 28./29.02. des Folgejahres und nicht öfter als alle drei Jahre,
 - e) Grundräumung bei Gewässern 2. Ordnung nur
 - i. in der Zeit vom 01.09. bis 30.11. eines Jahres,
 - ii. maximal alle drei Jahre; eine häufigere Grundräumung ist lediglich im Zulaufbereich von Schöpfwerken auf einer Länge von maximal 1000 Meter zulässig,
 - iii. dabei dürfen pro Jahr maximal 60 % des im Schutzgebiet gelegenen Teils des Einzugsgebietes abschnittsweise geräumt werden,
 - f) bei bedarfsgerechter Unterhaltung von Sandfängen nur in einer die Querder (Larvenstadien) der Neunaugen schonenden Ausführung,
 - g) Mahd von Abschnitten mit Vorkommen von flutender Wasservegetation (Lebensraumtyp 3260) in Aller, Leine und Böhme nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und wenn der Wasserabfluss erheblich beeinträchtigt ist,

²⁸ Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

- h) grundsätzlich mit Entnahme bzw. Mahd oder Rückschnitt von Gehölzen nur, soweit der Gewässerabfluss erheblich beeinträchtigt wird oder dies zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten unbedingt erforderlich ist oder es sich um abschnittsweises (max. 50 m) auf den Stock setzen (1,4 m Stöcke) handelt,
 - i) Böschungsmahd an Fließgewässern 1. bis 3. Ordnung jährlich nur einseitig, anfallendes Material ist aus dem Gewässerquerschnitt zu entfernen.
 - j) die Unterhaltung bestehender, funktionstüchtiger Drainagen und Entwässerungseinrichtungen ist freigestellt.
3. Abweichungen von Nr. 2 bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.
 4. Soweit ein Unterhaltungsplan im Sinne des Leitfadens des Nds. Umweltministeriums vom 29.06.2020 (veröffentlicht im Nds. MBL Nr. 31/2020) vorliegt, welcher auch die Ziele dieser Verordnung berücksichtigt, kann die Untere Naturschutzbehörde die Unterhaltung danach im Einvernehmen freistellen. In Folge dessen entfällt die Bindung an Nr. 2.

(8) Bäume und Hecken:

1. Die Neuanlage von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Baumreihen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
2. Die wesentliche Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen oder prägenden Einzelbäumen ist nur dann freigestellt, wenn
 - a) eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde unter Dokumentation der Gefährdung unmittelbar nach Beseitigung schriftlich angezeigt wird,
 - b) eine mittelfristig erkennbare Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wird und diese innerhalb dieser Frist keine Einwände erhebt oder
 - c) wenn es sich um eine ordnungsgemäße Schneitelung²⁹ von Kopfweiden handelt.
3. Freigestellt sind die fachgerechte Unterhaltung und Pflege von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen und Einzelbäumen
 - a) nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres,
 - b) bei Baumreihen und Feldgehölzen nur durch Entnahme von Einzelgehölzen im Unterstand, soweit der Charakter der Baumreihe bzw. des Feldgehölzes erhalten bleibt,
 - c) bei Hecken
 - i. nicht öfter als alle fünf Jahre durch abschnittsweises „Auf den Stock setzen (ca. 1,40 m)“ unter Belassung von Überhältern,
 - ii. nicht öfter als alle vier Jahre einmal ein seitliches Hochschneiden der Hecke, wenn es für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung angrenzender Flächen erforderlich ist, bzw. nicht öfter als alle zwei Jahre, wenn dies zum Zwecke der Wegenutzung erforderlich ist,
 - iii. ohne Beschädigung des Wurzelbereichs und des Saumes der Hecke durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach dem Rückschnitt,

²⁹ Entfernung des oberen Teils einer Kopf-/Korbweide in einer Höhe von typischerweise 1 – 2 Metern.

- iv. ist das Freischneiden von Weidezäunen unter Beachtung des Buchst. a) generell zulässig.
 - d) Die Arbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigung der Stöcke verbleibt.
 - e) Hopfen darf unter Schonung der übrigen Hecke jährlich, in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres, gerodet werden.
4. Abweichungen von den Regelungen des Absatzes 8 bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.
- (9) Bestehende, rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie weiterführende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel 3

§ 1

Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten haben die Durchführung von folgenden durch die Untere Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG und NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG und NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan sowie einem diesen gleichgestellten Plan als verpflichtend zur Erreichung der Schutzzwecke nach Artikel 1 § 2 und Artikel 2 § 2 dieser Verordnung dargestellten Maßnahmen sowie
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.
- (4) Gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote der Artikel 1 §§ 3 und 4 bzw. Artikel 2 §§ 3 und 4 oder die Einvernehmensvorbehalte bzw. Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 2

Befreiungen bzw. Einvernehmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind. Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Schutzgebiete, einzelner ihrer Bestandteile oder ihres Schutzzweckes vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen erteilen. Sofern es andere Rechtsnormen bestimmen, ist der Antrag schriftlich zu stellen. Die Einvernehmenserklärung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 3

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatSchG handelt, wer
 1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 bzw. § 26 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder das LSG oder einzelne ihrer Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
 2. vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der Artikel 1 §§ 3 und 4 bzw. Artikel 2 §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung bzw. Einvernehmenserklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde,
 3. wer eine nach dieser Verordnung anzeigepflichtige Maßnahme durchführt, gegen die die Untere Naturschutzbehörde fristgerecht Einwände erhoben bzw. die Durchführung untersagt hat oder
 4. wer eine nach dieser Verordnung anzeigepflichtige Maßnahme durchführt, ohne dass eine vorherige Anzeige erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gem. § 44 NNatSchG eingezogen werden.
- (4) Eine Straftat gem. § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB)³⁰ begeht, wer entgegen den Regelungen des Artikel 2 dieser Verordnung
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Eine Straftat gem. § 329 Abs. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) begeht, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem Natura 2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen

1. Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt ist, oder

³⁰ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist.

2. natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt ist, erheblich schädigt.

§ 4

Aufheben von Verordnungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Verordnungen vollständig aufgehoben:
 1. Landkreis Fallingb., Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Böhme, Ortsteil Bierde mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet „Bierder Koppel“ Nr. 13, Landkreis Fallingb. vom 09.09.1974, LSG SFA 13,
 2. Landkreis Fallingb., Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Ahlden vom 18.11.1957, „Der Reiherhorst bei Ahlden“, LSG SFA 08,
 3. Landkreis Fallingb., Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Schwarmstedt vom 26.06.1958, „Hohes Leineufer“, LSG SFA 10,
 4. Bezirksregierung Lüneburg, Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Allerniederung bei Klein Häuslingen“ in der Gemeinde Häuslingen, Samtgemeinde Rethem/Aller, Landkreis Soltau-Fallingb., vom 07.12.1987, NSG LÜ 155 sowie
 5. Bezirksregierung Lüneburg, Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Allerschleifen zwischen Wohldorf und Hülse“ in den Landkreisen Soltau-Fallingb. und Verden vom 09.12.2003, NSG LÜ 260.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird folgende Verordnung im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben:
 1. Landkreis Soltau-Fallingb., Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bomlitz, in den Städten Fallingb. und Walsrode, in den Samtgemeinden Ahlden und Rethem, mit der Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Böhmetal“ Nr. FAL 016, Landkreis Fallingb., vom 25.10.1976, LSG SFA 16 sowie
 2. Landkreis Fallingb., Verordnung des zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Essel vom 07.02.1949, „Ehrenfriedhof Essel“, LSG SFA 05.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Heidekreis in Kraft.

Soltau, den 23.07.2026

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Grote

Anhang zu Artikel 1 und 2
der
Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet
„Aller-Leinetal“
im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und
Rethem (Aller)

Das Schutzgebiet dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung von Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten sowie als Wanderkorridor aller gebietstypischen und charakteristischen Tierarten welche insbesondere auf Grundlage vorhandener Erfassungsdaten sind

a) Säugetiere:

Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), alle vorkommenden Fledermausarten,

b) Vögel:

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flusssuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Graugans (*Anser anser*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Mittelspecht (*Leiopicus medius*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pfeifente (*Anas penelope*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrhammer (*Emberiza schoeniclus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Silberreiher (*Ardea alba*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Steinkauz (*Athene noctua*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Sumpfmöwe (*Poecile palustris*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Weidenmeise (*Poecile montanus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zwergsäher (*Mergellus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

c) Amphibien:

Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*)

d) Reptilien:

Ringelnatter (*Natrix natrix*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

e) Fische und Rundmäuler:

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Hasel (*Leuciscus leuciscus*), Döbel (*Squalius cephalus*), Gründling (*Gobio gobio*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Hecht (*Esox lucius*), Karausche (*Carassius carassius*), Moderlieschen (*Leucaspius delineatus*), Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus*), Schleie (*Tinca tinca*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Quappe (*Lota lota*), Barbe (*Barbus barbus*), Aal (*Anguilla anguilla*), Meerforelle (*Salmo trutta trutta*), Brasse (*Abramis brama*), Aland (*Leuciscus idus*),

f) Libellen:

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Blauflügelige Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Federlibelle (*Platycnemis pennipes*),

g) Heuschrecken:

Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*), Rotleibiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*), Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*),

h) Muscheln:

Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*), Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*), Große Flussmuschel (*Unio tumidus*), Malermuschel (*Unio pictorum*),

i) Rüsselkäfer:

Großer Krebscherenrüssler (*Bagous binodulus*), Kleiner Krebscherenrüssler (*Bagous glabrior*) sowie

j) Blattfußkrebse (Urzeitkrebse):

Schuppenschwanz (*Lepidurus apus apus*).

Die Erhaltung und Förderung des Gebiets für gebietstypische **Pflanzenarten** wie insbesondere Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Fuchs-Segge (*Carex vulpina*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Roggen-Gerste (*Hordeum secalinum*), Wiesen-Alant (*Inula britannica*), Krebschere (*Stratiotes aloides*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Gestreifter Klee (*Trifolium striatum*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*), Fluss-Greiskraut (*Senecio sarraceni*) und Flutender Sellerie (*Helosciadium inundatum*) ist ebenso erklärtes Ziel der Verordnung.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) für das Natura 2000-Gebiet im Aller-Leinetal ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender, zur Zeit im Schutzgebiet vorkommender, wertbestimmender FFH-Lebensraumtypen und -Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie, einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie der nach der Vogelschutzrichtlinie wertbestimmenden und signifikanten Vogelarten entsprechend der gebietsbezogenen Natura 2000-Erhaltungsziele:

Prioritäre Lebensraumtypen:

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern):

Erhaltung und Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen, autochthonen (im Naturraum heimisch mit Herkunft aus dem Vorkommensgebiet, in dem das Schutzgebiet liegt) Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Biber, Fischotter, Wasserfledermaus, Kleinspecht, Nachtigall, Pirol, Beutelmeise, Weidenmeise,

91D0 Moorwälder:

Erhaltung und Förderung eines günstigen Erhaltungszustandes torfmoosreicher Birken- und Kiefernbruchwälder auf nährstoffarmen, wassergesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, heimischen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, lichten Waldrändern einschließlich charakteristischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und weiterer landschaftspflegerischer Maßnahmen,

Übrige Lebensraumtypen:

3150 Natürliche mesotrophe bis eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (Natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften):

Erhaltung und Förderung naturnaher Stillgewässer und Altarme mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter, Löffelente, Knäkente, Zwergtaucher, Haubentaucher, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Drosselrohrsänger, Blaukehlchen, Wasserralle, Tüpfelralle, Rohrammer, Beutelmeise, Kammmolch, Knoblauchkröte, Ringelnatter, Bitterling, Hecht, Karausche, Moderlieschen, Rotfeder, Schlammpeitzger, Schleie, Grüne Mosaikjungfer, Gemeine Teichmuschel, Große Teichmuschel, Große Flussmuschel, Malermuschel,

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation):

Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter, Biber, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Eisvogel, Flusssuferläufer, Uferschwalbe, Flussneunauge, Hasel, Döbel, Gründling, Bachschmerle, Aal, Meerforelle, Lachs, Brasse, Aland, Gemeine Keiljungfer, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügelige Prachtlibelle, Grüne Keiljungfer,

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe:

Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter, Biber, Braunkehlchen, Rohrammer, Wachtel, Wachtelkönig, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Gebänderte

Prachtilbelle, Blauflügelige Prachtilbelle, Grüne Keiljungfer. Die Entwicklung hin zu den Lebensraumtypen 91E0 oder 91F0 widerspricht i. d. R. nicht dem Ziel des FFH-Gebietes,

6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*):

Erhaltung und Förderung artenreichern, wenig gedüngten, vorwiegend gemähten Grünlandes auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchgrünland oder Magerrasen, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Weißstorch, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schafstelze, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel. Die natürliche Entwicklung hin zu Nassgrünland widerspricht i. d. R. nicht dem Ziel des FFH-Gebietes,

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche):

Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Mittelspecht, Rotmilan, Kleinspecht, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Breitflügelfledermaus,

91F0 Hartholzauwälder mit *Quercus robur* (Stieleiche), *Ulmus laevis* (Flatterulme), *Ulmus minor* (Feldulme), *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) oder *Fraxinus angustifolia* (Schmalblättrige Esche) (*Ulmion minoris* [Hartholz-Auenwälder]):

Erhaltung und Förderung naturnaher Hartholz-Auwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u.a.) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Biber, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Mittelspecht, Kleinspecht, Grünspecht, Pirol, Nachtigall, Sumpfmeise, Grauschnäpper,

Säugetiere

Biber (*Castor fiber*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung naturnaher, durchgängiger, nahrungsreicher Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen Gewässerrändern und reicher submerser und emerser Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung,
- Erhaltung und Förderung von Weich- und Hartholzauenwäldern sowie
- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen oder Reusenfischerei,

Fischotter (*Lutra lutra*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung naturnaher, nahrungsreicher, durchgängiger, störungsarmer Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen sowie entsprechend breiten Ge-

wässer- und Uferändern und reicher submerser und emerger Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung,

- Erhaltung und Förderung von Weich- und Hartholzauenwäldern,
- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen, Totfallefang oder Reusenfischerei,

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung von Sommer- und Winterquartieren,
- Erhaltung und Förderung unterwuchsreicher Buchenwälder aber auch anderer naturnaher, teilweise feuchter Mischwaldtypen mit hohem Anteil (mindestens 40 Festmeter je Hektar) an Höhlenbäumen in Alt- und Totholz,
- Erhaltung und Förderung einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Heckenstrukturen,
- Erhaltung und Förderung von Hecken mit Waldanbindung,
- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen oder Windräder,

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung von Sommer- und Winterquartieren durch Sicherstellung von Zugängen und Vermeidung von Pestiziden sowie Störungen,
- Sicherung und Optimierung der Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation, offener Wasseroberfläche mit Insektenreichtum, mit angrenzenden Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldrändern und Hecken,
- Sicherung und Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten mit Waldanbindung,
- ohne Beeinträchtigungen durch Trockenlegung von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufervegetation (z. B. Röhricht und Hochstaudenfluren) oder Querungshindernissen wie Straßenbrücken,

Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung unterwuchsarmer Buchenhallenwälder aber auch anderer naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen und zeitweise kurzrasiger Wiesen bzw. Mähwiesen und Weiden,
- Erhaltung und Förderung von spätgemähten Mähwiesen und Weiden, welche nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden,
- Erhaltung und Sicherung von Wochenstubenquartieren auf Dachböden durch Sicherung der Einflugöffnungen, Ungestörtheit und Quartierqualität,
- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen oder Windräder,

Fische und Rundmäuler

Steinbeißer (*Cobitis taenia*):

Erhalt und Förderung einer vitalen langfristig überlebensfähigen Population

- in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten der Aller mit vielfältigen Uferstrukturen,
- abschnittsweiser Wasservegetation,
- gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie
- in den autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) oder in Grabensystemen (Sekundärhabitats),

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population

- in einer naturnahen Flussaue (Aller) mit autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und
- einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen
- mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,

Meerneunaue (*Petromyzon marinus*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch

- Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern,
- durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt und
- durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven,

Flussneunaue (*Lampetra fluviatilis*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch

- Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern,
- durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt und
- durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven,

Bitterling (*Rhodeus amarus*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen Auensystemen in den Niederungen der Aller

- mit temporär überfluteten Bereichen und einem weit verzweigten Netz an Flutrinnen, Auskolkungen und Altarmen und Altwässern;
- bevorzugt stehende oder langsam fließende, sommerwarme Gewässer mit pflanzenreichen Abschnitten, sandigem Grund und überwiegend geringer Wassertiefe mit ausgeprägten Großmuschelbeständen für die Fortpflanzung,

Atlantischer Lachs (*Salmo salar*):

Sicherung und Wiederherstellung

- der Wanderkorridore für die stromauf- und stromabgerichtete Wanderung des Lachses sowie
- die Sicherung noch vorhandener Laichareale (Kiesbänke mit unverfestigtem und sauerstoffreichem Interstitial) und Jungfischhabitate (Rauschenstrecken),

Amphibien und Reptilien

Kammolch (*Triturus cristatus*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population

- in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern oder
- in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung
- mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.
- Eine fischereiliche Nutzung (inklusive Besatzmaßnahmen) der Reproduktionsgewässer sollte ausgeschlossen werden.

Libellen

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven,
- Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem sowie Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier
- Minimierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen, natürlichen, halboffenen Auen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten (z.B. Kleingewässer, Blänken),
- Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse, vor allem im Umfeld der Brutplätze zur Förderung der Nahrungstiere,
- Sicherung und Förderung nahrungsreicher Flächen durch Extensivierung der Landnutzung,
- Pflege bzw. Wiederherrichtung geeigneter Horststandorte und Vermeidung von Risiken wie insbesondere Windräder,

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt und Förderung naturnaher Au- und Bruchwälder bzw. Laubaltholzbestände,
- Erhalt und Schutz von Altholzbeständen, insbesondere von Eichen,
- Beruhigung des näheren Horstumfeldes,
- Vermeidung und Entschärfung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen, Windenergieanlagen,

Rotmilan (*Milvus milvus*) - als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen einschließlich offener Tierhaltung,
- Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Grünland, Hecken, Feldgehölze, Ruderalfluren) und damit der Nahrungstiere,
- Erhaltung und Förderung ausreichend großer Feldgehölze und Baumreihen in der Agrarlandschaft und grundsätzliche Schonung aller Horstbäume,
- Verzicht auf forstliche Nutzung im Umfeld der Horstbäume in der Zeit der Brut und Jungenaufzucht,
- Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen und Windkraftanlagen,

Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren,
- Erhaltung und Förderung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet,
- Erhaltung und Förderung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd,
- Erhaltung und Förderung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze; dort langsame Mahd nicht vor Ende August von innen nach außen,
- Erhaltung und Förderung weitgehender Störungsfreiheit,

Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) – als Gastvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Überschwemmungen,
- Erhalt von geeigneten, naturnahen und störungsfreien Nahrungsflächen und Schlafgewässern für rastende und überwinternde Vögel (u. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, Kurzrasigkeit),
- Freihalten der Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern,

- Erhalt unverbauter Flugkorridore zu benachbarten Rast- und Nahrungsflächen,

Singschwan (*Cygnus cygnus*) – als Gastvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Überschwemmungen,
- Erhalt von geeigneten, naturnahen und störungsfreien Nahrungsflächen und Schlafgewässern für rastende und überwinternde Vögel (u. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, Kurzrasigkeit),
- Erhalt unverbauter Flugkorridore zu benachbarten Rast- und Nahrungsflächen,

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Schafstelze (*Motacilla flava*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen und feuchten Brachen etc. (Wiedervernässung),
- Erhalt bzw. Wiederherstellung extensiv genutzter Kulturlandflächen (v.a. Grünland, aber auch Ackerflächen),
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate,
- Schaffung lückiger Strukturen im Grünland (Minimierung des Düngemiteleinsatzes),
- Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland mit ausreichend langen Ruhezeiten zwischen Nutzungsterminen,
- Förderung spät gemähter, breiter Wegränder (Mahd ab August),
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von nährstoffarmen Säumen,
- Förderung einer extensiven Viehhaltung (Mutterkuhhaltung),

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes,
- Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten,
- Erhalt bzw. Förderung von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen in der Aue,
- Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen,
- Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot,
- Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate mit vielfältigem Blüh-Horizont,
- Förderung spät gemähter Säume und Wegränder,

Weitere signifikante Vogelarten der Lebensräume:

Brutvögel:

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Grau-

reiher (*Ardea cinerea*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzhalsstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Gastvögel:

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blässgans (*Anser albifrons*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Saatgans (*Anser fabalis*), Saatkrähe (*Corvus frugileus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Erhaltungsziele für die signifikanten Vogelarten, welche nachfolgend nach Gilden abgebildet sind:

Wiesen-, Weide- und Feldvögel

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population von Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blässgans (*Anser albifrons*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*), insbesondere durch

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen, offenen Kultur- bzw. Niederungslandschaften mit einem vielseitigen Nutzungsmosaik aus Acker-, Grünland- und Brachefflächen, insbesondere aus feuchten extensiven Grünlandflächen mit Wiesen- und Weidenutzung, gekennzeichnet durch die Schaffung von ausreichend langen Ruhezeiten zwischen Nutzungsterminen, die Förderung von spät gemähten, breiten Wegrändern sowie von vielfältigen linearen, ruderalen Saumstrukturen (Grabenränder, Wegränder, Zauntrassen, Nutzungsgrenzen), kleinen, eingestreuten, ruderalen Brachen und einzelnen kleinen Gebüschten, Wäldern, Baumreihen und Feldgehölzen
- Erhalt und Entwicklung von Schotter-, Sand- und Kiesufern in Uferbereichen sowie sonstigen offenen Flächen aus niedriger, kurzrasiger Vegetation
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, z. B. durch Erhaltung und Entwicklung von ungenutzten Randstreifen und durch Minimierung des Düngemittel- und Pestizideinsatzes, insbesondere von Insektiziden zur Erhaltung und Wiederherstellung des Nahrungsangebotes
- Erhaltung und Entwicklung von großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung und Entwicklung von Flussläufen mit weiträumigen Überschwemmungsflächen
- Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse sowie Anhebung von Grundwasserständen in Grünlandgebieten, insbesondere Erhaltung und Entwicklung von kleinen offenen Wasserflächen in Form von Blänken und Mulden
- Erhaltung und Entwicklung von hohen Grünlandanteilen in offenen Landschaften
- Erhaltung und Entwicklung von freien Verbindungsräumen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern (ohne Bauwerke)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Bruthabitaten und Aufzuchtplätzen

Vögel der Hecken- und Feldgehölze

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population von Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Raubwürger (*Lanius excubitor*), insbesondere durch

- Erhaltung und Entwicklung von kleinflächig reich strukturierten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an strukturreichen Hecken und sonstigen Gehölzen (Baumgruppen, Alleen, Feldgehölze) in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen sowie Brachen und Hochstaudenfluren an Wegen, Nutzungsgrenzen und Grabenrändern
- Minimierung des Pestizideinsatzes zur Erhaltung und Wiederherstellung des Nahrungsangebotes

Schwimmvögel (Stillgewässer)

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population von Brandgans (*Tadorna tadorna*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Löffelente (*Anas clypeata*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*), insbesondere durch

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Feuchtgrünländern in Überschwemmungsbereichen der Flussniederungen mit langsam fließenden, fisch- und pflanzenreichen Fließgewässern, Altarmen, Tümpeln und Grabensystemen sowie natürlichen und naturnahen, deckungsreichen, eutrophen Stillgewässern mit ausreichend offener Wasserfläche, Flachwasserbereichen und Verlandungszonen
- Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse sowie Anhebung von Grundwasserständen in Grünlandgebieten
- Erhaltung und Entwicklung von ausgeprägten Uferstreifen mit kleinen, dicht bewachsenen Inseln aus hohem Gras oder Schilf, Brennnessel-, Distel- oder Hochstaudenfluren, Röhrichten und in das Wasser ragenden Gebüsch sowie Bäumen
- Erhaltung und Entwicklung von großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Grünlandanteilen sowie freien Sichtverhältnissen und freien Verbindungsräumen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern (ohne Bauwerke)
- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Bruthabitaten

Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population von Graureiher (*Ardea cinerea*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) und Wasserralle (*Rallus aquaticus*), insbesondere durch

- Erhaltung und Entwicklung von großflächig offenen, unzerschnittenen und naturnahen Feuchtgebieten, Sümpfen, Überschwemmungsflächen, feuchten Flussniederungen, Nassbrachen und mosaikartig extensiv genutzten Nasswiesen mit lockerer bis dichter, höherwüchsiger Ufervegetation aus krautigen Hochstauden, Röhricht-, Schilf- und Seggenbeständen, Verlandungs- und auch Schwimmblattzonen im Bereich von langsam fließenden und strukturreichen Flussläufen und Gräben, Altwässern, Tümpeln und sonstigen kleinen, flachen Stillgewässern einschließlich geeigneter Horstbäume mit freiem Anflug sowie offenen Wasserflächen
- Erhaltung und Entwicklung auch von kleinflächigeren Feuchtbiotopen mit Röhrichten und Großseggenriedern innerhalb von intensiv genutzter Kulturlandschaft

- Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage und von störungsfreien Brutplätzen

Vögel der Fließgewässer

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population von Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) und Gänsesäger (*Mergus merganser*), insbesondere durch

- Erhaltung und Entwicklung von Flussläufen mit weiträumigen Überschwemmungsflächen
- Erhaltung und Entwicklung von Schotter-, Sand- und Kiesufern sowie sonstigen vegetationsarmen Uferbereichen mit grobkörnigem Substrat (grobe Krümelung der Bodendecke oder durch Pflanzenteile aufgelockerte und unterbrochene Stellen auf homogenem Untergrund) an Fließgewässern
- Erhaltung und Entwicklung von großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Grünlandanteilen sowie freien Sichtverhältnissen und Verbindungsräumen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern (ohne Bauwerke)
- Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse sowie Anhebung von Grundwasserständen in Grünlandgebieten

Waldvögel

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population von Pirol (*Oriolus oriolus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*), insbesondere durch

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen, feuchten und sonnigen Laub- und Mischwäldern mit Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegrändern als Ameisen- und Insektenlebensraum in enger räumlicher Vernetzung sowie ausreichenden Altholzanteilen und Habitatbaumgruppen verteilt über den Waldbestand und insbesondere im Bereich traditioneller Brutvorkommen, Belassen von Totholz und Baumstubben als Nahungshabitat in räumlichem Verbund mit störungsarmen Bruthabitaten
- Erhaltung und Entwicklung von Flussniederungen mit Ufer- und Feldgehölzen, Auwäldern sowie Nahungsgewässern
- Reduzierung der negativen Auswirkungen durch Straßen, Strommasten, Freileitungen und Windenergieanlagen im weiten Umfeld besetzter Reviere
- Eindämmung illegaler Tötungen

Greifvögel

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population von Kornweihe (*Circus cyaneus*) und Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), insbesondere durch

- Erhaltung ungestörter Bereiche an den Schlafplätzen
- Erhaltung und Entwicklung von nahrungsreichen Gewässern, Brachflächen und Feuchtgebieten mit hohen Beständen von Wat- und Wasservögeln sowie Kleinsäugetieren und Altholzbeständen im Umfeld
- Reduzierung der negativen Auswirkungen durch Straßen, Strommasten, Freileitungen und Windenergieanlagen im engeren und weiteren Umfeld der Horstbäume sowie von Bleibelastung durch bleihaltige Munition im jagdlichen Einsatz
- Eindämmung illegaler Tötungen

Soltau, den 23.07.2026

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Grote